

Nr. 2546 h 19, 20.

München, ⁹21. April 1933.

I. An
die Filmoberprüfstelle
Berlin.

l. H. G.

16
15

Betreff:

Widerruf des Bildstreifens
„Ganovenehre“.

Mit Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. Januar 1933 Nr. 32907 ist der Bildstreifen „Ganovenehre“ zur öffentlichen Vorführung, jedoch nicht vor Jugendlichen, zugelassen worden.

Beilagen:
3 Abdrucke.

Der Bildstreifen veranschaulicht in einer Spielhandlung das Eigenleben eines Verbrechervereins (Sparverein „Biene“), der seine Rechts- und Ehrenordnung streng überwacht. Jedes Mitglied ist auf Leben und Tod verpflichtet, sich dem Spruch des Ehrengerichts zu fügen. Freiwilliger Austritt wird mit dem Tode gesühnt, denn „die Geheimnisse des Vereins müssen mit ins Grab genommen werden.“ Eine Auflehnung gegen diesen „Staat im Staate“ gibt es nicht. Der Rache des Verbrechervereins kann nach der Dar-

31. 4. *Bz. G. H. G.*

Abges. am 21. 4. 33

BayHStA
München 72695

stellung des Bildstreifens niemand ent-
rinnen. Selbst die Polizei kann dem hilfe-
suchenden, dem Zwange und dem verbrecheri-
schen Treiben abholden ehemaligen Mitglieder
des Vereins keinen sicheren Schutz vor dem
Todesurteile gewähren. Sie erscheint erst
in dem Augenblick, als der Mord bereits
geschehen ist, ohne die wirklichen Täter
selbst feststellen zu können.

Der Bildstreifen hat eine unver-
kennbare entsittlichende und verrohende
Wirkung. ~~Der Bildstreifen~~ ^{er} ist ^{aber} auch ge-
eignet, die öffentliche Ordnung zu gefähr-
den. Der Bildstreifen läßt bei dem ^{Empfänger} ~~Leser~~ den
bestimmten Eindruck entstehen, als ob der
Staat ^{dieser} gegen ~~Verbrechervereine~~ organisiert
gegen die menschliche Gesellschaft, ^{organisiert} ~~nicht~~ ^{gegenüber} ~~nicht~~ ^{auszuführen}
befreiend durchgreifen, sondern im gün-
stigsten Falle die Täter ["] nur der Strafver-
folgung zuführen könnte. Gerade der vor-
beugende Charakter der Polizei aber, der
dem Publikum wirksamen persönlichen Schutz
gewährleistet, kommt im Bildstreifen nicht
zur Geltung. Der Bildstreifen ist daher
geeignet, das Vertrauen in die staatliche
Macht und damit ~~in~~ die öffentliche Ord-
nung zu gefährden.

ms. 1000A

Da sonach Versagungsgründe im Sinne des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vorliegen, beantrage ich, auf Grund § 4 dieses Gesetzes die Zulassung des Bildstreifens zu widerrufen. Zur Sitzung bitte ich den stellv. Reichsratsbevollmächtigten Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff in Berlin zu laden.

Auf Grund § 4 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 6.Okt.1931 ist die einstweilige Vorführung des Bildstreifens in Bayern bis zur Entscheidung der Filmoberprüfstelle Berlin verboten worden.

II. Abdruck von I

1. an den stellv. Reichsratsbevollmächtigten Ministerialdirektor Freiherrn v. Imhoff, Berlin,

2. an Ref. 15 und 15 Sch.

III. Vorerst zum Akt.

Bemerkung.

Das einstweilige Vorführungsverbot ist in dem gesondert laufenden Bekanntmachungsentwurf Nr. 2546 h. 44. enthalten.

./.



Die Polizeidirektion München hat die Vorführung des Filmes von sich aus einstweilen verboten.